

Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Schmalkalden

Präambel

Gemäß § 73 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 09. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) erlässt die Studentenschaft der Fachhochschule Schmalkalden folgende Satzung der Studentenschaft. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat diese Satzung am 30.05.2002 genehmigt.

A. Allgemeines

§ 1

Gleichstellungsbestimmung

Die Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Studentenschaft

- (1) Die Studentenschaft bilden alle an der Fachhochschule Schmalkalden eingeschriebenen Studierenden. Gasthörer sind nicht Mitglieder der Studentenschaft.
- (2) Die Studentenschaft ist nach § 73 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule.
- (3) Die Studentenschaft erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Studentenschaft kann auf Beschluß des Studierendenrates in Erfüllung ihrer Aufgaben Zusammenschlüssen und Vereinigungen beitreten.
- (5) Sie gliedert sich in Fachschaften.

§ 3

Aufgaben der Studentenschaft

- Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:
1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Fachhochschule Schmalkalden im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse;
 2. Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden;
 3. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden;
 4. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studierenden;
 5. Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist;

6. Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studentenschaft entsprechend § 2 Absatz 1 dieser Satzung hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenrat und in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat.
- (2) Die Mitglieder der Studentenschaft haben das Recht, Vollversammlungen der Studentenschaft und Urabstimmungen entsprechend dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Studierendenrat und die Organe seiner Fachschaften zu richten. Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Geschäftsordnung des Studierendenrates sowie durch die Ordnungen der Fachschaften geregelt.
- (4) Die Mitglieder der Studentenschaft haben die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (5) Alle Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Studentenschaft, den Organen der Fachhochschule Schmalkalden sowie im Verwaltungsrat des Studentenwerkes mitzuwirken.
- (6) Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studentenschaft verbindlich.

B. Organe

§ 5

Organe

- (1) Die Organe der Studentenschaft sind:
 1. die Vollversammlung der Studierenden der Fachhochschule Schmalkalden,
 2. der Studierendenrat.
- (2) Die Fachschaftsräte sind die Organe der Fachschaften.
- (3) Beschlüsse der Organe sind spätestens fünf Kalandertage nach ihrer Fassung hochschulintern zu veröffentlichen.

Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Schmalkalden

§ 6

Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen werden durchgeführt:
 1. zu Entscheidungen über diese Satzung, die Wahlordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Studentenschaft,
 2. zur Beschlußfassung zu grundsätzlichen Belangen im Aufgabenbereich der Studentenschaft,
 3. zur Absetzung des Studierendenrates.
- (2) Urabstimmungen finden auf Hochschulebene statt.
- (3) Urabstimmungen werden durchgeführt:
 1. auf Beschluß des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder,
 2. auf Beschluß der Studentenvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit,
 3. auf mit Unterschriften von sechs vom Hundert der Mitglieder der Studentenschaft schriftlich beim Studierendenrat gestellten Antrag.
- (4) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Studierendenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (5) Die Urabstimmung wird mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter konkreter Benennung des Abstimmungsgegenstandes öffentlich bekanntgegeben.
- (6) Die Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit. Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit nach dem Beschluß gem. Abs. 3 Nr. 1 und 2 oder nach Vorliegen eines Antrages gem. Abs. 3 Nr. 3 durchgeführt. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet.
- (7) Die Urabstimmung erfolgt in geheimer Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle anderen Organe der Studentenschaft bindend und durch diese umzusetzen.

§ 7

Vollversammlung

- (1) Die Studentenvollversammlung
 - gibt Empfehlungen an den Studierendenrat,
 - beschließt die Durchführung einer Urabstimmung gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2,
 - dient der Willensäußerung der Studentenschaft,
 - hat das Recht, die Rechenschaftslegung des Studierendenrates einmal im Semester zu verlangen

und über die Entlastung des Studierendenrates zu beschließen,

- hat das Recht, Einspruch gegen Beschlüsse des Studierendenrates innerhalb von 2 Wochen ab Veröffentlichung des Beschlusses einzulegen.
- (2) Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlußgegenstand erfolgt ist.
 - (3) Die Vollversammlung wird auf Hochschulebene durchgeführt.
 - (4) Die Vollversammlung wird vom Studierendenrat einberufen:
 1. auf Beschluß des Studierendenrates,
 2. auf Antrag von mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Studentenschaft,
 3. auf Antrag von mindestens der Hälfte der Studierenden eines Fachbereichs.Der Antrag ist beim Studierendenrat schriftlich einzureichen.
 - (5) Die Durchführung der Vollversammlung der Studierenden obliegt dem Studierendenrat.
 - (6) Die Durchführung der Vollversammlung findet während der Vorlesungszeit statt.
 - (7) Die Vollversammlung wird innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrages oder der Beschlussfassung gem. Abs. 4 durchgeführt. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet.
 - (8) Die Einladung zur Vollversammlung enthält die zu behandelnden Themen.
 - (9) Stimmberechtigt sind alle Studierenden der Fachhochschule Schmalkalden. Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Studentenschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, in den Fällen des Abs. 1 Anstriche 2 und 5 mit Zweidrittelmehrheit.

§ 8

Aufgaben des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat sichert im Rahmen der Aufgaben der Studentenschaft deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Fachhochschule Schmalkalden sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, die die Studierenden betreffen.

Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Schmalkalden

(2) Der Studierendenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fassen von Beschlüssen zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 3,
2. Beschlüsse zu Änderungen der Satzung der Studentenschaft,
3. Beschlüsse zu den Ergänzungsordnungen dieser Satzung und deren Änderungen,
4. Wahl des Vorstandes des Studierendenrates und Entscheidung über seine Entlastung,
5. Wahl der Vertreter der Studentenschaft für sonstige, die Gesamtinteressen der Studentenschaft berührende Organe und Gremien, die außerhalb der Fachhochschule Schmalkalden stehen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
6. Beschluß über die Auflösung des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,
7. Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit des Studierendenrates beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl und endet mit der Konstituierung des neugewählten Studierendenrates.

§ 10 Rechenschaftspflicht des Studierendenrates

Der Studierendenrat ist gegenüber den Mitgliedern der Studentenschaft rechenschaftspflichtig.

§ 11 Mitglieder des Studierendenrates

- (1) Dem Studierendenrat gehören 11 direkt gewählte Mitglieder an.
- (2) Die studentischen Mitglieder des Senates haben das Recht, an den Sitzungen des Studierendenrates teilzunehmen. Sie haben Rederecht.
- (3) Jedes Mitglied der Studentenschaft kann in den Studierendenrat gewählt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Ende der Amtszeit,
 2. durch die Niederlegung des Mandats,
 3. mit dem Ausscheiden aus der Studentenschaft der Fachhochschule Schmalkalden,
 4. mit Bestellung einer Pflugschaft gem. §§ 1909 ff BGB,
 5. mit dem Tod.

(5) Für ein ausscheidendes Mitglied rückt der Kandidat desselben Wahlvorschlages mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach.

§ 12 Wahl des Studierendenrates

(1) Der Studierendenrat wird für die Dauer von zwei Semestern i.d.R. im Sommersemester gewählt.

(2) Die Wahl wird auf der Basis der Wahlordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Schmalkalden nach den Grundsätzen des personalisierten Verhältniswahlrechtes durchgeführt.

(3) Tritt der Studierendenrat auf Beschluß der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zurück oder wird er durch Urabstimmung abgesetzt, müssen innerhalb einer Frist von 60 Tagen Neuwahlen angesetzt werden. Der zurückgetretene oder abgesetzte Studierendenrat führt die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Studierendenrates kommissarisch weiter.

(4) Ein in Folge einer Auflösung gem. Abs. 3 neugewählter Studierendenrat ist bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin im Amt.

§ 13 Geschäftsordnung des Studierendenrates

(1) Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche u. a. Regelungen für den Fall des § 17 Abs. 4 Satz 2 enthält.

(2) Die Geschäftsordnung wird mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen.

(3) Die Geschäftsordnung des Studierendenrates ist zu veröffentlichen.

§ 14 Öffentlichkeit des Studierendenrates

(1) Die Sitzungen des Studierendenrates sind für die Mitglieder der Studentenschaft öffentlich. Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

(2) Die Beschlüsse des Studierendenrates sind innerhalb von fünf Tagen hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind aufgefordert, an den Versammlungen des Studierendenrates teilzunehmen. Die Mitglieder des Studierendenrates sind ver-

Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Schmalkalden

pflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und an der Umsetzung der Beschlüsse des Studierendenrates mitzuwirken.

(2) Sie haben die Pflicht, auf Anfrage ihrer Fachschaften Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

(3) Die Mitglieder des Studierendenrates haben das Recht der Einsichtnahme in alle Unterlagen der Studentenschaft, sofern dem nicht die Bestimmungen des Datenschutzes oder sonstige Rechte entgegenstehen. Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht. Sie können von den Referenten und vom Vorstand des Studierendenrates Auskünfte verlangen.

(4) Die Mitglieder haben in den Versammlungen des Studierendenrates Rede-, Stimm- und Antragsrecht. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Die Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer Versammlung des Studierendenrates zu beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

§ 16

Beschlußfähigkeit und Beschlüsse

(1) Der Studierendenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Beschlußfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17

Vorstand des Studierendenrates

(1) Dem Vorstand gehören drei Mitglieder (Vorsitzender, Stellvertreter, Finanzreferent) des Studierendenrates an, die von der Versammlung des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gewählt werden.

(2) Der Vorstand vertritt die Studentenschaft im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenrates.

Zu seinen Aufgaben gehören:

1. Vertretung des Studierendenrates nach außen,
2. Leitung der Arbeit des Studierendenrates,
3. Vorbereitung der Versammlungen des Studierendenrates,
4. Durchsetzung der Beschlüsse des Studierendenrates.

(3) Der Vorstand beruft Versammlungen des Studierendenrates ein.

(4) Der Vorstand sowie einzelne seiner Mitglieder können jederzeit auf Beschluß der Mehrheit seiner Mitglieder zurücktreten oder mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrates abgewählt werden.

Spätestens nach 4 Wochen muß der neue Vorstand oder ein Nachfolger des abgewählten Vorstandsmitgliedes gewählt werden. Im Zeitraum bis zur Neuwahl des Vorstandes nimmt ein von der Versammlung mit einfacher Mehrheit eingesetztes Gremium aus der Mitte des Studierendenrates die Aufgaben des Vorstandes wahr.

Bis zur Neuwahl eines einzelnen Vorstandsmitgliedes nehmen die übrigen die Funktion des Vorstandes allein wahr. Findet nach 4 Wochen keine Wahl des Vorstandes statt, hat der Studierendenrat über seine Auflösung oder die Weiterführung der Geschäfte ohne Vorstand zu entscheiden.

§ 18

Referate des Studierendenrates

(1) Der Studierendenrat bildet für seine Aufgaben eigenständig arbeitende Referate und Arbeitsgruppen.

(2) Die Referate und Arbeitsgruppen sind an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden und ihm rechenschaftspflichtig.

(3) Die Referate und Arbeitsgruppen sind in der Regel offen für die Mitarbeit aller Studierenden. Das Finanzreferat bildet davon eine Ausnahme.

(4) Zur Koordinierung der Arbeit des jeweiligen Referates kann der Studierendenrat einen Referenten wählen. Er ist für die Arbeit seines Referates verantwortlich und dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig. Der Referent muß nicht Mitglied des Studierendenrates sein. Referenten, die nicht gewählte Mitglieder des Studierendenrates sind, nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Versammlungen des Studierendenrates teil. Der Studierendenrat unterstützt die Anerkennung der Tätigkeit der Referenten als Gremientätigkeit nach § 15 Abs. 3 BAföG.

(5) Referenten können zurücktreten oder vom Studierendenrat abgewählt werden.

§ 19

Auflösung des Studierendenrates

(1) Die Auflösung des Studierendenrates erfolgt:

Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Schmalkalden

1. auf Beschluß seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder,
2. infolge einer zu dieser Entscheidung durchgeführten Urabstimmung mit der Beteiligung von mindestens drei v. H. der Mitglieder der Studentenschaft bei einfacher Mehrheit,
3. wenn innerhalb von zwei Monaten nach Wahl des Studierendenrates kein Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern gebildet werden konnte.

(2) Bis zur Neuwahl amtiert der bisherige Studierendenrat. Eine Neuwahl ist innerhalb von 6 Wochen Vorlesungszeit durchzuführen.

§ 20

Fachschaften

(1) Die Fachschaften vertreten die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange der Mitglieder der jeweiligen Fachbereiche und fördern fachspezifische studentische Initiativen.

(2) Fachschaften werden in den Fachbereichen der Fachhochschule Schmalkalden gebildet, können aber auch in einzelnen Studiengängen gebildet werden. Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem Hauptfach des Studierenden. Haben sich Studierende in mehreren Fachbereichen eingeschrieben, ist bei der Einschreibung oder bei der Rückmeldung anzugeben, in welcher Fachschaft die Mitgliedschaft erfolgt.

(3) Die ersten Fachschaften entsprechend dieser Satzung werden im Benehmen mit den betroffenen Studierenden auf Beschluß des Studierendenrates gebildet. Der Vorstand des Studierendenrates kann dafür eine Vollversammlung in dem betreffenden Fachschaftsbe- reich einberufen, welche mit einfacher Mehrheit über die Bildung einer Fachschaft beschließt.

(4) Die Fachschaften geben sich im Rahmen dieser Satzung eine Fachschaftsordnung.

(5) Fachschaften können sich auf Beschluß von 2/3 der Mitglieder der jeweiligen Fachschaften zusammenschließen.

C. Haushalt und Finanzen

§ 21

Allgemeines

Die Studentenschaft finanziert sich aus:

1. den Beiträgen ihrer Mitglieder gemäß der Beitragsordnung,
2. eigenerwirtschafteten Mitteln,
3. Spenden,

4. Zuschüssen der Fachhochschule Schmalkalden und öffentlicher Stellen.

§ 22

Beiträge

Die Studentenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 23

Finanzordnung

Der Studierendenrat beschließt die Finanzordnung, welche die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Verwendung der finanziellen Mittel regelt.

§ 24

Rechnungslegung

(1) Der Finanzreferent und bei dessen Abwesenheit ein Beauftragter des Studierendenrates hat vor den Neuwahlen des Studierendenrates die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Studentenschaft dem Studierendenrat vorzulegen.

(2) Das Rechnungsergebnis ist mindestens zwei Wochen vor der Beschlußfassung des Studierendenrates zu veröffentlichen.

(3) Bei vorzeitiger Auflösung des Studierendenrates hat die Vorlage nach 7 Tagen, die Beschlußfassung spätestens 14 Tage nach der Auflösung zu erfolgen.

D. Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten

§ 25

Schiedskommission

(1) Die Schiedskommission wacht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Schiedskommission wird auf Vorschlag des Studierendenrates oder der Studentenvollversammlung durch die studentischen Mitglieder des Konzils gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglied eines gewählten Organes der Studentenschaft sein dürfen.

(3) Der Vorstand des Studierendenrates beruft die erste Sitzung binnen 4 Wochen ein. Auf dieser Sitzung wählt die Schiedskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden.

Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Schmalkalden

Dieser beruft die zukünftigen Sitzungen nach Bedarf ein und leitet sie.

(4) Die Schiedskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 26

Beschwerdeverfahren

(1) Alle Mitglieder oder Organe der Studentenschaft können Beschwerden einlegen.

(2) Folgende Beschwerden über die Satzungsmäßigkeit sind zulässig:

1. Beschwerden einzelner oder mehrerer Mitglieder der Studentenschaft, wenn diese sich in erheblichem Maße durch Entscheidungen von Organen der Studentenschaft betroffen oder in ihren Rechten als Mitglieder der Studentenschaft beeinträchtigt fühlen,
2. Beschwerden des Studierendenrates gegenüber Fachschaftsräten, der Fachschaftsräte gegenüber dem Studierendenrat sowie zwischen den Fachschaftsräten,
3. Beschwerden einzelner Mitglieder gewählter Organe, wenn diese Beschlüsse des jeweiligen Organs in ihrer Satzungsmäßigkeit anzweifeln oder die von ihnen vertretenen Studierenden sich übermäßig von diesen Beschlüssen beeinträchtigt oder in ihren Rechten als Mitglieder der Studentenschaft verletzt fühlen.

(3) Die Beschwerde ist dem Vorsitzenden der Schiedskommission zu übergeben und muß die Bestimmung dieser Satzung, die für verletzt angesehen wird, benennen.

(4) Vor der Zulassung einer Beschwerde soll ein Gespräch zwischen den betroffenen Parteien, unter Leitung eines Mitglieds der Schiedskommission, stattfinden.

(5) Innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit sind dem Beschwerdeführer die Zulässigkeit der Beschwerde, innerhalb von weiteren vier Wochen Vorlesungszeit die Entscheidung der Schiedskommission mitzuteilen. Vor ihrer Entscheidung hat die Schiedskommission die Parteien zu hören.

(6) Weitere rechtliche Schritte bleiben den streitenden Parteien unbenommen.

§ 27

Entscheidung

Die Schiedskommission kann eine Empfehlung an ein Organ der Studentenschaft geben. Ist keine Einigung

zu erzielen, wird die Beschwerde dem Rektor zur Entscheidung vorgelegt.

E. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 28

Amtierende Organe

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierende Studierendenrat und Studentenvertretungen der Fachschaften bleiben bis zu ihrer Neuwahl entsprechend dieser Satzung im Amt.

§ 29

Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann durch Urabstimmung der Studentenschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen oder durch Beschluß des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden.

(2) Die §§ 2 bis 5; 6 Abs. 1; 7 Absätze 1, 2 und 4 sowie 7 können nur durch Urabstimmung geändert werden.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluß der Urabstimmung und Genehmigung durch den Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.06.1995 außer Kraft.

Schmalkalden, den 30.05.2002

Diese Satzung ist genehmigt:

Rektor gez. Prof. Dr. Müller

Vertreter des Studierendenrates gez. Jens Doning